



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

Stadt Memmingen
Schlossergasse 1
87700 Memmingen

Ihre Nachricht
12.05.2017
51-UW

Unser Zeichen
4-4622-MM-10718/2017

Bearbeitung +49 (831) 52610-250
Philipp Clermont

Datum
09.06.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. A31 „Einödweg Nord-Ost“ hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Zur Niederschlagswasserbeseitigung gilt hinsichtlich der geplanten Rigolenversickerung grundsätzlich unsere Stellungnahme vom 14.05.2015. Allerdings sind die Dachflächenwässer der einzelnen Grundstücke auf dem eigenen Grundstück zu versickern, sodass nur die Fläche der Garagenvorplätze und der Erschließungstrasse **der zentralen Versickerung im Nordwestbereich** zugeführt werden muss. Eine entsprechende Behandlung ist hier auf jeden Fall vorzusehen. Die Dachbegrünung ist zu begrüßen, da hier ein Rückhalteraum geschaffen wird, der eine natürliche dämpfende Wirkung auf das Abflussgeschehen hat. Auf das erforderliche Wasserrechtsfahren wird hingewiesen. Änderungen der derzeitigen Planung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung (mit Ausnahme der Dachflächenversickerung auf dem Grundstück) sind nicht mit dieser Stellungnahme abgedeckt und müssen neu beurteilt werden.

Standort
Rottachstr. 15
87439 Kempten

Telefon / Telefax
+49 831 52610-0
+49 831 52610-216

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ke.bayern.de
www.wwa-ke.bayern.de

2. Grundwasser

Durch den Einsatz von duktilen Rammpfählen, wie im Geotechnischen Gutachten von Dr.-Ing. Georg Ulrich vom 05.12.2016 dargestellt, wird der Einfluss auf das Grundwasser so gering gehalten, dass keine negativen Auswirkungen auf Dritte zu erwarten sind. Die Anzahl der Bohrpfähle beläuft sich dabei auf vier für den kleinsten der drei Haustypen. Für die größeren Haustypen wird keine Angabe gemacht. Die Anzahl der Bohrpfähle sollte aber acht Bohrpfähle für diese Haustypen nicht übersteigen. Unter dieser Voraussetzung und bei eventueller Verwendung von Injektionsgut, das eine grundwasserunschädliche Rezeptur aufzuweisen hätte, drängt sich die Notwendigkeit wasserwirtschaftlicher Auflagen zum Schutz des Grundwassers im Baufeldbereich nicht auf.

3. Vorsorgender Bodenschutz

Die Böden im Vorhabensgebiet wurden im aktuellen geotechnischen Gutachten detailliert erfasst und sorgfältig beschrieben. Dies wurde in den Umweltbericht übernommen.

Die Bewertung der Böden erfolgte anhand der Methode „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW) von 1995. Diese Methode der Bewertung wird nach heutigem Kenntnisstand dem Schutzgut Boden nicht gerecht.

Die Bewertung der Böden soll sich grundsätzlich anhand aktueller fachlicher Grundlagen und Erkenntnisse orientieren, damit das Schutzgutes Boden bei der Abwägung aller Schutzgüter sachlich gerecht berücksichtigt werden kann.

Die Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25000 (UEBK) vom bayerischen Landesamt für Umwelt weist für diesen Bereich die Bodeneinheit Rendzina aus Kalktuff oder Alm aus. Im Bodeninformationssystem Bayern (BIS) sind im näheren Umfeld drei Bodenaufschlüsse dokumentiert die alle den o.g. Bodentyp beschreiben. Der Bodenaufschluss mit der Objekt ID 7927AB015004 ist als sogenannter Archivboden repräsentativ für diesen regional bedeutenden Bodentyp aufgenommen und untersucht worden.

Archivböden gelten aufgrund ihrer Besonderheiten, der regionalen und/oder überregionalen Seltenheit als grundsätzlich schutzwürdig. Archivböden erfüllen die im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG § 2 (2) 2.) genannte Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturschichte in besonderer Weise und heben sich durch ihre Eigenart und charakteristische Ausprägung besonders hervor.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist dies, ebenso wie die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen, im Umweltbericht in der Gesamtbewertung und bei den Auswirkungen auf das Schutzgutes Boden zu berücksichtigen.

Unter Punkt 5 Bewertung der Umweltwirkungen der Planung im Umweltbericht, in der Spalte „Umweltrelevante Entlastungswirkung“ ist der Satz [Zitat]: „Oberbodenmiete dürfen maximal 4 m hoch sein“ [Zitatende] zu korrigieren in: „...sind Oberbodenmieten maximal **2 m** hoch, nicht zu befahren und zum Schutz vor Vertrocknung und Verunkrautung sofort zu begrünen! (nach DIN 19731 in Verbindung mit BBodSchG)

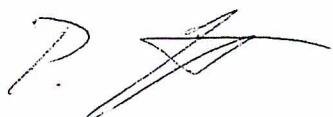
Bodenkundlichen Erkenntnisse können im Umweltatlas Bayern unter dem Themenblock Boden <https://www.lfu.bayern.de/boden/index.htm> heruntergeladen werden, detaillierte Karten sowie Daten zu den Bodenaufschläßen können dort direkt angefordert werden.

Mittels dieser Daten und den Methoden im bayerischen Leitfaden „Schutzgut Boden in der Planung“ kann der Planer das Thema Boden fach- und sachgerecht abarbeiten. Dieser Leitfaden wird im Übrigen in der Planungshilfe für die Bauleitplanung 14/15 von der Obersten Baubehörde des bayerischen Staatsministeriums des Inneren empfohlen.

Wertvolle Hinweise zum Thema Archivböden liefert der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz unter: <https://www.labo-deutschland.de/>

Wir bitten den Vorhabensträger und das Planungsbüro bei der Planung zu berücksichtigen, dass es sich im Vorhabensgebiet um einen „Archivboden“ handelt. Das Thema Boden und seine gesetzlich unter Schutz gestellten Funktionen sind (s.o.) im Umweltbericht in geeigneter Weise darzustellen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen,



Philipp Clermont

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB